

# **Benutzungsordnung für das Archiv Demokratischer Sozialismus bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V.**

Das Archiv Demokratischer Sozialismus ist eine Einrichtung der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V. Die Ordnung für dieses Archiv orientiert sich am Bundesarchivgesetz.

## **§ 1 Nutzungsberechtigte**

Das Archiv der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V. ist für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich. Die Benutzung setzt ein berechtigtes wissenschaftliches oder publizistisches Interesse voraus und kann darüber hinaus zur Wahrnehmung persönlicher Belange erfolgen.

## **§ 2 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung wird auf schriftlichen Antrag für das laufende Kalenderjahr erteilt.
- (2) Dieser Antrag wird dem Leiter / der Leiterin des Bereichs Archiv und Bibliothek zur Entscheidung vorgelegt.

## **§ 3 Benutzung**

- (1) Für die Archivbenutzung wird nach Antragstellung ein Termin vereinbart. Für die öffentliche Benutzung ist das Archiv der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet, außerhalb dieser Öffnungszeiten nach Absprache.
- (2) Für die Bestellung des Archivgutes ist je Akteneinheit ein Bestellzettel auszufüllen.
- (3) Die Benutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme im Benutzerraum des Archivs. Es besteht kein Anspruch auf die Vorlage des Archivgutes im Original, Archivalien können als Kopien zur persönlichen Einsichtnahme vorgelegt oder in digitalisierter Form zur Ansicht gebracht werden.
- (4) Das für die Benutzung zur Verfügung gestellte Archivgut ist sorgfältig zu behandeln. Jede Entnahme von Schriftstücken aus Akten, jede Veränderung der Ordnung, das Beschriften, Anstreichen oder Radieren sind untersagt. Die BenutzerIn haftet für verursachte Schäden an Archivadokumenten.
- (5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer trägt das Datum der Einsichtnahme und ihren bzw. seinen Namen in das in der Akte befindliche Benutzerblatt ein.
- (6) Die Anfertigung von Kopien des Archivgutes ist möglich. Dazu ist vom Benutzer ein Formblatt auszufüllen. Die Kopien werden von MitarbeiterInnen des Archivs angefertigt und sind entsprechend der Gebühren- und Entgeltordnung kostenpflichtig. Es ist grundsätzlich nicht möglich, Kopien telefonisch anzufordern.

- (7) Die direkte oder indirekte Zitierung von Quellen des Archivs ist unabhängig davon, ob es sich um Arbeiten handelt, die veröffentlicht werden sollen oder nicht, in folgender Weise vorzunehmen: Archiv Demokratischer Sozialismus bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung (ADS), Signatur / Band, Blatt-Nummer (Bl.).
- (8) Die Veröffentlichung von Unterlagen des Archivs ist mit dem Leiter des Bereichs Archiv und Bibliothek der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V. abzustimmen.  
Die BenutzerIn trägt die Verantwortung für die richtige Wiedergabe des Textes bzw. für die editorische Bearbeitung. Die BenutzerIn verpflichtet sich, von Arbeiten, für die Quellen aus dem Archiv genutzt wurden, unaufgefordert kostenlos ein Belegexemplar an das Archiv zu übersenden.
- (9) Bei Bearbeitung privater Anliegen sind Auskünfte und das Zurverfügungstellen von Kopien vorhandener Archivalien kostenpflichtig.

#### **§ 4 Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Für das Archivgut gilt eine Regelschutzfrist von 10 Jahren. Die Schutzfrist für Archivgut, das sich seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht, endet 30 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der bzw. des Betroffenen. Ist auch der Geburtstag dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Abschluss der Archivalieneinheit. Die Schutzfrist für Akten, die personenbezogene Daten enthalten, endet 30 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Akte den letzten Zuwachs erhalten hat. Die Schutzfristen gelten nicht für die Betroffenen selbst oder für deren Erben bzw. Rechtsnachfolger, sofern der Benutzung nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut können verkürzt werden, wenn die Betroffenen oder deren Angehörige der Benutzung zustimmen.  
Für alle Akten und Unterlagen, die staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, gelten Nutzungsbeschränkungen nach den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes. Diese Akten und Unterlagen dürfen nach § 5 Abs. 3 BArchG erst 80 Jahre nach ihrem Entstehen benutzt werden.
- (2) Grundsätzlich ohne Einschränkung steht jenes Archivgut der Auswertung zur Verfügung, das bereits im Entstehungsprozeß zur Veröffentlichung vorgesehen war.
- (3) Schutzfristen gelten nicht für die Unterlagen von Personen, die in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig waren, eine öffentliche Funktion inne hatten und/oder Personen des öffentlichen Interesses waren. In jedem Falle ist jedoch der Schutz personenbezogener Daten zu beachten.
- (4) Die Regelschutzfristen können in Ausnahmefällen vom Vorstand der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V. verkürzt bzw. aufgehoben werden.
- (5) Übernimmt das Archiv Bestände von Privatpersonen oder unabhängigen Institutionen, so gelten die bei Übergabe vertraglich vereinbarten Benutzungsbeschränkungen. Für die übergebende Stelle bzw. Person ist die Nutzung uneingeschränkt möglich.

## **§ 5 Rechtsschutzbestimmungen**

- (1) Der Benutzer bzw. die Benutzerin verpflichtet sich, bei der Verwertung der aus den Archivalien gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie die berechtigten Interessen Dritter zu wahren. Für die Verletzungen dieser Rechte und Interessen ist er bzw. sie dem bzw. der Berechtigten gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Genehmigung zur Benutzung oder zur Veröffentlichung von Archivalien, in denen Rechte und berechnigte Interessen Dritter berührt werden, kann von einer vom Benutzer bzw. von der Benutzerin beizubringenden Zustimmung des bzw. der Betroffenen oder seiner bzw. ihrer RechtsnachfolgerInnen abhängig gemacht werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Reproduktionen aller Art.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung ersetzt ab dem 1. September 2003 die bisher geltende Benutzungsordnung vom 1. Dezember 1999.

Berlin, den 29. August 2003

Dr. Lutz Brangsch  
Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes